

Ergänzende Hinweise für die Anfertigung der Studienarbeit

WICHTIG: Die folgenden Hinweise verstehen sich als Ergänzung des offiziellen Merkblatts des Prüfungsausschusses der Juristischen Fakultät (Merkblatt für die Anfertigung von Studienarbeiten gemäß § 7 PO 2008 / § 6 PO 2015). Maßgeblich und verbindlich ist allein das offizielle Merkblatt! Die folgenden Ausführungen dienen lediglich dazu, Ihnen weitere Hinweise an die Hand zu geben, sofern Sie ein von Prof. Bachmann gestelltes Thema bearbeiten.

Die Studienarbeit dient nicht der gutachterlichen Lösung eines Falles, sondern stellt – ebenso wie eine Seminararbeit – eine selbstständige wissenschaftliche Leistung dar. Studienarbeiten sind daher nach teilweise anderen Grundsätzen als eine Fallbearbeitung anzufertigen. Folgende Hinweise sollen Ihnen dabei helfen.

1. Allgemeine Hinweise

Über die **prüfungsrechtlichen Vorgaben** (Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren, Anmelde- und Abgabefristen etc.) sowie über die maßgeblichen Formalien (Umfang, Form, äußere Struktur) unterrichtet das Merkblatt des Prüfungsausschusses. Alle diesbezüglichen Fragen sind beim Prüfungsbüro zu klären.

Die **Ausgabe** der Themen erfolgt im **Sekretariat** des Lehrstuhls. Die Themen werden den Bearbeitern dort zugewiesen.

Die **Abgabe** der Arbeit erfolgt beim **Prüfungsbüro**.

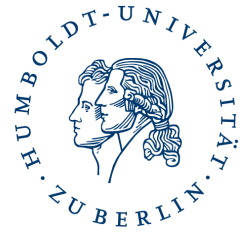
Weitere Informationen: <https://www.rewi.hu-berlin.de/sp/sp/pruefung/>

WICHTIG: Die Arbeit ist in Papierform **sowie in elektronischer Form** einzureichen. Hierzu ist die Arbeit als **Textdokument** (Microsoft Word o.ä.) **per E-Mail an das Sekretariat des Lehrstuhls** zu schicken.

2. Die inhaltliche Bearbeitung des Themas

a) Tiefe vor Breite

Jede Arbeit beinhaltet eine Aufarbeitung der rechtlichen Probleme und der verschiedenen in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Meinungen. Die Argumente sollten nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet werden. Beschränken Sie sich in Ihrem Beitrag auf das Wesentliche. Es ist im Zweifel sinnvoller, **eine interessante Rechtsfrage vertieft zu erörtern**, als möglichst viele Rechtsfragen kommentarmäßig „abzuarbeiten“. Eine vollständige und abschließende Bearbeitung des Themas ist in sechs Wochen ohnehin nicht zu leisten und wird auch nicht erwartet.



b) Stellung beziehen

Neben der Darstellung sollte eine **eigene Stellungnahme** stehen, etwa indem dargestellte Meinungen analysiert oder kritisiert werden. Auch rechtspolitische Aussagen sind möglich.

c) Ergebnisse zusammenfassen

Am Schluss des schriftlichen Beitrages sollte eine **Zusammenfassung** stehen, in der Sie Ihre wesentlichen Erkenntnisse schlagwortartig zusammenfassen. Dies kann auch in Gestalt von Thesen geschehen. In der Zusammenfassung sollten keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, die nicht zuvor erörtert wurden – sonst handelt es sich nicht um eine „Zusammenfassung“. Zusätzlich oder alternativ kann ein Fazit gezogen werden, indem eine Bewertung der Ergebnisse und/oder ein Ausblick erfolgt.

d) Einstiegshinweis

Bisweilen enthält die Aufgabenstellung einen Literatur- oder Rechtsprechungshinweis. Wenn dies der Fall ist, handelt es sich lediglich um Einstiegshinweise, die ihnen die weitere Recherche nicht ersparen.

3. Die formalen Anforderungen

Die formalen Anforderungen gelten für Hausarbeiten wie für Studienarbeiten gleichermaßen. Da sie häufig missachtet werden, sollen sie hier noch einmal zusammengefasst werden:

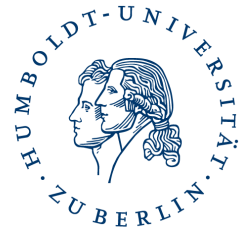
a) Gliederung

Die Gliederung soll in gedrängter Kürze den Aufbau und den Gedankengang der Arbeit erkennen lassen. In der Gliederung sind die entsprechenden Text- und Seitenzahlen anzugeben. Zu viele Gliederungspunkte stören den Lesefluss. Prinzipiell gilt, dass jedem wesentlichen Gedanken ein eigener Gliederungspunkt zugeordnet wird. Jedem Gliederungspunkt "1" muss ein Gliederungspunkt "2" folgen (sonst kein eigener Gliederungspunkt). Achten Sie auf knappe, aber aussagekräftige Überschriften.

Eine Unterteilung in „Einleitung“ und „Hauptteil“ ist zu unterlassen, eine „Einleitung“ aber natürlich möglich und zumeist auch sinnvoll. Die Einleitung sollte nicht zu vage oder weitschweifig geraten, sondern gezielt auf das Thema hinführen.

b) Rechtschreibung, Grammatik, Stil

Lesen Sie ihre Arbeit vor der Abgabe unbedingt noch einmal auf Rechtschreib- oder Grammatikfehler durch, oder (besser) lassen Sie sie von einer dritten Person Korrektur lesen. Hilfreich ist auch eine elektronische Rechtschreib- und Grammatikprüfung. Einschlägige Hinweise (auch zur Zeichensetzung) enthält der



Duden. **Gehäufte Rechtschreib- oder Grammatikfehler trüben das Erscheinungsbild und können die Benotung beeinträchtigen!** Häufige Fehler werden bei der Verwendung von direkter und indirekter Rede gemacht – versuchen Sie diese zu vermeiden.

Auch für den Stil gibt es gewisse Regeln (vgl. z.B. *Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen, 3. Aufl. 2017; *Reiners*, Stilfibel – Der sichere Weg zum guten Deutsch, 2. Aufl. 2009). Stilsicheres Deutsch ist für juristische Texte von großer Bedeutung. Bandwurmsätze, Wortwiederholungen, übertriebener Fremdsprachengebrauch etc. sind Stilfehler, die vermieden werden sollten.

c) Literaturrecherche

Sie müssen sich eingehend mit der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung beschäftigen. Diesem Gebot entspricht es nicht, wenn lediglich ein bis zwei Lehrbücher oder Kommentare herangezogen werden. Andererseits wird auch nicht erwartet, dass sämtliche verfügbare Literatur verarbeitet wird. Angesichts der begrenzten Bearbeitungszeit müssen insbesondere Monografien (Dissertationen, Habilitationen) nicht zwingend bzw. nicht vollständig herangezogen werden. Bitte verhalten Sie sich kollegial und ermöglichen auch Kommilitonen den Zugang zu einschlägiger Literatur. Jeder bearbeitet ein eigenes Thema, so dass keine echte Konkurrenzsituation besteht.

Bei rechtsvergleichenden Darstellungen sollte nicht nur deutsche Sekundärliteratur, sondern bei entsprechender Sprachkenntnis nach Möglichkeit auch ein originalsprachliches Werk herangezogen werden.

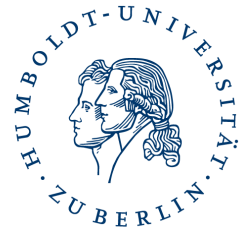
Literatur, die als Dauerleihgabe (Handapparat) nur an Lehrstühlen vorhanden ist, kann auf Anfrage eingesehen oder kopiert werden (Personal- oder Studiausweise hinterlegen). Gesetzestexte sind stets im geltenden Stand zu berücksichtigen (Achtung bei Internet-Recherche: Manche Datenbanken – auch amtliche – haben veraltete Gesetzesfassungen im Netz).

Eine Unterteilung in Monografien, Kommentare etc. im Literaturverzeichnis ist nicht erforderlich. Dissertationen sind nur dann als solche („Diss. Münster, 2014“) aufzuführen, wenn sie nicht in einem Verlag erschienen sind.

d) Zitierweise und Fußnotenapparat

In der Fußnote ist stets der **Urheber der zitierten Ansicht** anzugeben (bei Kommentaren mit mehreren Verfassern also der jeweilige Bearbeiter).

Aussagen, die sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, müssen und dürfen nicht durch Zitate belegt werden. Hier ist lediglich die betreffende Vorschrift anzugeben. Beispiel: "Der Antrag erlischt durch Ablehnung" ist nicht mit "Palandt/Ellenberger, § 146 Rn. 1", sondern durch Zitat der einschlägigen Norm (§ 146 BGB) zu belegen. Dies sollte nach Möglichkeit im Text, nicht in den Fußnoten geschehen.



Wird eine unbestrittene oder ganz herrschende Meinung belegt, so müssen nicht stets alle entsprechenden Nachweise zitiert werden; hier genügt: "vgl. z.B. *Baumbach/Hueck/Zöllner*, GmbHG, § 35 Rn. 1 m.w.N." oder „statt vieler *Hüffer*, AktG, § 82 Rn. 5“.

Enthält eine Fußnote mehrere Belege, sollten diese sinnvoll geordnet werden. So empfiehlt sich jedenfalls eine Trennung nach Entscheidungen und literarischen Äußerungen. Entscheidungen sind i.d.R. vor Literaturstimmen zu nennen. Sie sind nach der Rangordnung der Gerichte (BGH vor OLG etc.), innerhalb dieser nach Zeitfolge zu ordnen.

Ist eine zitierte höchstrichterliche Entscheidung in die amtliche Entscheidungssammlung (BGHZ, BGHSt etc.) aufgenommen worden, unterstreicht das den Stellenwert der Entscheidung. Sie sollte daher entsprechend zitiert werden. Ein Parallelzitat aus einer Zeitschrift (= BGH NJW 1984, 1354) ist möglich, aber nicht erforderlich. Achten Sie darauf, dieselbe Entscheidung nicht mit unterschiedlichen Fundstellen (z.B. einmal in NJW, ein andermal in DB) zu zitieren. Die Angabe von Aktenzeichen oder Entscheidungsdatum ist grundsätzlich nicht erforderlich.

4. Die Bewertung der Arbeit

Für die Bewertung sind u.a. folgende Kriterien maßgeblich:

- Hat der Bearbeitende das Thema richtig erfasst und die zentralen Fragestellungen erkannt?
- Wurde die einschlägige Literatur und Rechtsprechung hinreichend gewürdigt?
- Sind die formalen Vorgaben beachtet worden (oben 3.)?
- Ist die Darstellung folgerichtig und der Gedankengang schlüssig, plausibel und gut nachvollziehbar?
- Ist die Gliederung aus sich heraus verständlich und ermöglicht dem Leser eine Orientierung über den Gedankengang?
- Werden die Schwerpunkte richtig gesetzt und Meinungsstände übersichtlich sortiert?
- Sind die gewonnenen Ergebnisse und die verwandten Argumente überzeugend oder wenigstens vertretbar? (unerheblich ist dagegen, ob die Ergebnisse auch den von Dozenten des Fachbereichs vertretenen Auffassungen entsprechen)
- Vermag der Bearbeitende nur wiederzugeben oder auch kritisch Stellung zu beziehen?
- Ist der Bearbeitende in der Lage, sich in stilistisch gelungener Weise auszudrücken und in (möglichst) fehlerfreiem Deutsch zu schreiben?

Viel Erfolg!